

DRK - Landesverband Sachsen e.V.
Bremer Straße 10d
01067 Dresden

- vorab per Fax -

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Befristete Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach
§ 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für Fahrten mit Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5t sowie Anhängern hinter Lastkraftwagen, die dem zeitlich dringenden Transport von Gütern und Einrichtungsgegenständen zur Errichtung von Asylbewerberunterkünften oder der zeitlich dringenden Versorgung solcher Unterkünfte dienen, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab Sonntag, den 30. August 2015 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten dieser Fahrzeuge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den oben genannten Transporten stehen.

I.

Aufgrund des deutlichen Anstiegs von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Freistaat Sachsen ist damit zu rechnen, dass die Errichtung und Versorgung von Asylbewerberunterkünften bei Beibehaltung des Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Absatz 3 StVO in den nächsten Monaten nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann, da zum Teil sehr kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten gefunden und ausgestattet werden müssen. Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung und reibungslosen Errichtung von Asylbewerberunterkünften ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab **Sonntag, dem 30. August 2015** und ist bis zum **31. Dezember 2015 befristet**.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten Gebrauch gemacht werden.



2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
4. Soweit möglich, sollen bei der Beförderung Unterlagen zum Beförderungszweck (z.B. Auftrag der Kommune) mitgeführt werden.
5. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.

Bernd Sablotny
Abteilungsleiter



Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Zentrale
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landespolizeipräsidium
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr
Außenstelle Dresden
Bernhardstraße 62
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

- per Post austausch -
- vorab per Email -

nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.
Palaisplatz 4
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Köllwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden
Langer Weg 4
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig
Goedelerring 5
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz
Straße der Nationen 25
09111 Chemnitz

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Heinz-Georg Donner

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8612
Telefax: 0351 564-8609

heinz-georg.donner
@smwa.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
61-4011/19/4

Dresden,
27. August 2015



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
Germany 01097 Dresden

Außenstelle:

Hoyerswerdaer Straße 1
Germany 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.